

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Konferenzzentrum München der Stiftung I. und W. Tausend

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der Stiftung I. und W. Tausend für Politik, Wissenschaft und soziale Marktwirtschaft GmbH (im folgenden „Stiftung I. und W. Tausend“) im Konferenzzentrum München.
2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, -HAFTUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Auftragsannahme (Bestätigung) der Stiftung I. und W. Tausend an den Vertragspartner zustande.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen und sonstigen zum Gebrauch überlassenen Gegenstände bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung I. und W. Tausend.
3. Ist der Auftraggeber nicht selbst der Vertragspartner oder wird vom Vertragspartner ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser zusammen mit dem Vertragspartner gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
4. Die Haftung der Stiftung I. und W. Tausend ist beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens im Konferenzzentrum rechtzeitig hinzuweisen.
5. Falls ein Caterer Vertragspartner ist, muss die Angabe des Kunden, in dessen Auftrag der Caterer die Veranstaltung durchführt, vor Abschluss des Vertrages erfolgen.

III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNGEN

1. Das Konferenzzentrum ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und vom Konferenzzentrum zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für seine Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt in Euro.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung 4 Monate, so behält sich das Konferenzzentrum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Preiserhöhungen vor.
4. Rechnungen der Stiftung I. und W. Tausend sind binnen 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.
5. Das Konferenzzentrum ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.
6. An allen vom Auftraggeber eingebrachten Sachen jeder Art ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, mit Einbringung ein Pfandrecht bestellt.

IV. RÜCKTRITT DER STIFTUNG I. UND W. TAUSEND

1. Kommt der Vertragspartner mit einer Zahlung bzw. Vorauszahlung in Verzug, kann die Stiftung I. und W. Tausend nach Verstreichen einer gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Ferner ist die Stiftung I. und W. Tausend berechtigt, vom Vertrag aus sachlich gerechtfertigtem Grund zurückzutreten, beispielsweise falls
- höhere Gewalt oder andere vom Konferenzzentrum nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Vertragspartners oder des Veranstalters, gebucht werden.
 - das Konferenzzentrum begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Konferenzzentrums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Konferenzzentrums zuzurechnen ist oder begründeter Verdacht besteht, dass der Veranstalter in den Räumlichkeiten des Konferenzzentrums gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt.
 - ein Verstoß gegen Punkt II, Ziffer 2, vorliegt.
2. Das Konferenzzentrum hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 3. Es entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz gegen die Stiftung I. und W. Tausend, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stiftung I. und W. Tausend.

V. RÜCKTRITT DES VERTRAGSPARTNERS

1. Der Vertragspartner kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten.
2. Tritt der Vertragspartner zurück, hat der Vertragspartner folgende Prozentsätze der vereinbarten Preise für Räumlichkeiten, technische Ausrüstung, Technikpersonal und sonstige Leistungen zu zahlen:
 - bei Absage zwischen 8 und 6 Wochen vor Veranstaltungstermin: 20%
 - bei Absage zwischen 6 Wochen und 10 Tagen vor Veranstaltungstermin: 50%
 - bei Absage ab 10 Tagen vor Mietbeginn: 80%.Gleiches gilt für entgangenen Speise- und Cateringumsatz. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Stiftung I. und W. Tausend infolge einer Weitervermietung höhere Aufwendungen erspart hat.

VI. DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

1. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltungen haben in Abstimmung mit dem Konferenzzentrum zu erfolgen. Der Vertragspartner hat hierbei die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, für die Einholung aller dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und für die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ist allein der Vertragspartner verantwortlich. Er hat, soweit erforderlich, die Abnahme durch die zuständige Behörde bzw. Einrichtung auf seine Kosten zu veranlassen.
2. Der Vertragspartner ist weiter verpflichtet, die Veranstaltung, soweit erforderlich, beim Finanzamt, der GEMA, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und ggf. anfallende Steuern und Gebühren zu entrichten.
3. Das Nageln, Dübeln, Bekleben von Wänden und Fußböden, Verlegung von Leitungen und Streichen von Flächen ist nicht gestattet. Das Einbringen von zusätzlichen Tragekonstruktionen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Konferenzzentrum.
4. Während der Mietzeit obliegt dem Vertragspartner die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen bzw. Flächen.
5. Bei Zusammenarbeit des Veranstalters mit einem von ihm beauftragten Cateringservice, muss sich der Caterer mindestens 10 Werktage vor der Veranstaltung mit dem Konferenzzentrum in Verbindung setzen, um sich mit den hausüblichen Begebenheiten vertraut zu machen.
6. Die zum Konferenzzentrum gehörende Tiefgarage ist unmittelbar nach Veranstaltungsende zu verlassen. Für Schäden an eingestellten Fahrzeugen übernimmt die Stiftung I. und W. Tausend keine Haftung, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Stiftung I. und W. Tausend.

VII. TEILNEHMERZAHL

1. Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, muss eine Detailabsprache zum Technikeinsatz, zur Bestuhlung und die Bestellung der Speisen und Getränke spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
2. Dem Konferenzzentrum ist die Teilnehmerzahl spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Die Abrechnung der Speisen und Getränke erfolgt entsprechend der bis zu 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn gemeldeten Teilnehmerzahl. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

VIII. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Vertragspartner darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Konferenzzentrum. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Dekoration der Gemeinkosten berechnet („Korkgeld“).

IX. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

1. Soweit das Konferenzzentrum für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, mit Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe. Er stellt das Konferenzzentrum von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Bei Installationen von technischen Aufbauten und Anlagen ist der Vertragspartner verpflichtet, diese vom TÜV abnehmen zu lassen und dem Konferenzzentrum unverzüglich und unaufgefordert das technische Prüfzeugnis vorzulegen.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Vertragspartners ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Konferenzzentrums. Energiekosten für den Einsatz von eigenen Geräten des Vertragspartners werden pauschal erfasst und abgerechnet.
4. Bei Zusammenarbeit des Veranstalters mit einer von ihm beauftragten Technikfirma muss sich die Technikfirma mindestens 10 Werktage vor der Veranstaltung mit dem Konferenzzentrum in Verbindung setzen, um sich mit den hausüblichen Begebenheiten vertraut zu machen und einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten.

X. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners im Konferenzzentrum. Die Stiftung I. und W. Tausend übernimmt für Verlust, Beschädigung oder Untergang keine Haftung, außer der Stiftung I. und W. Tausend fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.
2. Die mitgebrachten Ausstellungs- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt dies der Vertragspartner, darf das Konferenzzentrum die Entfernung und die Lagerung zulasten des Vertragspartners vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Stiftung I. und W. Tausend für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen.
3. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung und den Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen.

XI. HAFTUNG DES VERTRAGSPARTNERS FÜR SCHÄDEN

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst und seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden, ohne Verschuldungsnachweis durch das Konferenzzentrum.

XII. WERBUNG

1. Eine Veröffentlichung oder Werbung in Zeitungsanzeigen oder auf Plakaten etc. ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stiftung I. und W. Tausend zulässig. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne schriftliche Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen des Konferenzzentrums beeinträchtigt, so hat die Stiftung I. und W. Tausend das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall gilt Ziffer IV der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Hinweise auf das Konferenzzentrum in Programmen oder Einladungen sind rechtzeitig vor Auslauf inhaltlich und gestalterisch mit der Stiftung I. und W. Tausend abzustimmen. Die Bildmarke (Logo) und die Wortmarke sind entsprechend dem Prospekt des Konferenzzentrums zu verwenden und dürfen weder verändert noch mit anderen Zeichen verbunden werden.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Auftragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort sind Sitz der Stiftung I. und W. Tausend in München.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Stiftung I. und W. Tausend in München.
4. Es gilt das deutsche Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahekommende gültige Bestimmung. Gleiches gilt bei Vertragslücken. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Oktober 2007

(Durch eine aktuelle Fassung dieser AGBs verliert jede vorherige Fassung automatisch ihre Gültigkeit.)